

Eidgenössisches Departement  
 für auswärtige Angelegenheiten  
 Département fédéral des affaires étrangères  
 Dipartimento federale degli affari esteri

Bern, den 6. März 1981  
 1. April 1981

Unterzeichnung des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom  
 6. März 1981 (Beilage)  
 Departement des Innern. Mitbericht vom 18. März 1981 (Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 24. März 1981  
 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 17. März 1981 (Zustimmung)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 26. März 1981  
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

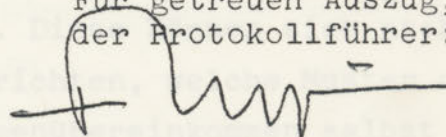
b e s c h l o s s e n :

1. Der ständige Vertreter der Schweiz beim Europarat, oder sein Stellvertreter, wird ermächtigt, das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine Vollmacht zu erstellen.
3. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die Botschaft zuhanden der Eidg. Räte auszuarbeiten.

Protokollauszug an:

- EDA	6	zum Vollzug mit Vollmacht
- EDI	3	zur Kenntnis
- EJPD	3	" "
- EFD	7	" "
- EVD	5	" "
- EFK	2	" "
- FinDel	2	" "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:






EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
 FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

0.121.227. - SZP/oh

Bern, den 6. März 1981

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Unterzeichnung des  
 Europäischen Rahmenübereinkommens  
 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit  
 zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden

Das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden ist von den Organen des Europarats ausgearbeitet und den Mitgliedsstaaten am 21. Mai 1980 zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Es tritt in Kraft, sobald es von vier Staaten, von denen mindestens zwei gemeinsame Grenzen haben, ratifiziert worden ist. Zur Zeit hat ein Staat ratifiziert (Norwegen), und acht Staaten haben unterzeichnet (Oesterreich, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden). Die Absicht baldiger Ratifikation haben Dänemark, Schweden und die Bundesrepublik Deutschland erkennen lassen.

Das Uebereinkommen bezweckt die Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen untergeordneten, in der Regel grenznahen Trägern öffentlicher Gewalt in zwei oder mehr einander benachbarten Ländern. Als solche Träger kommen in der Schweiz die Kantone und Gemeinden in Betracht. Mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtsordnungen wird im Rahmenübereinkommen der Abschluss von spezifischen zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen empfohlen. Diese können sich nach den im Anhang wiedergegebenen Vorbildern richten, welche Muster ohne zwingenden Inhalt darstellen. Das Rahmenübereinkommen selbst sti-



puliert keine Pflichten, die über das im nachbarschaftlichen Verkehr bereits Uebliche hinausgehen.

Durch das Rahmenübereinkommen wird die schweizerische innerstaatliche Kompetenzaufteilung in keiner Weise berührt. Die Artikel 9 und 10 der Bundesverfassung geben den Kantonen bestimmte beschränkte Kompetenzen im Bereich der auswärtigen Beziehungen. Sie können mit dem Ausland Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei abschliessen, wobei solche Verträge nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten dürfen. Die Kantone können dabei mit untergeordneten Stellen eines auswärtigen Staates direkt verkehren; im Verhältnis zu ausländischen Zentralbehörden werden sie durch den Bundesrat vertreten.

Diese Kompetenzen erlauben es den Kantonen schon heute, im Sinn des Rahmenübereinkommens tätig zu werden. Demgegenüber verfügen die als Partner in Betracht kommenden Gebietskörperschaften und Behörden anderer europäischer Länder vielfach noch nicht über die für eine sinnvolle Zusammenarbeit nötigen Kompetenzen. Der Zweck des Rahmenübereinkommens besteht daher für unser Land darin, dass es geeignet ist, in allen Unterzeichnerstaaten die entsprechenden erforderlichen Rechtsverhältnisse zu schaffen und die Initiative für grenzüberschreitende Lösungen regionaler Probleme zu fördern. Der schweizerische Beitritt ist zudem Ausdruck der schweizerischen Solidarität mit den im Europarat vereinigten demokratischen Staaten. Er steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik.

Die in einem Vernehmlassungsverfahren begrüsst 16 Grenzkantone haben den Beitritt der Schweiz zum Rahmenübereinkommen grundsätzlich befürwortet, wobei sich allerdings die meisten von ihnen - angesichts der Tatsache, dass ihnen das Uebereinkommen keine über ihre genannten bisherigen Kompetenzen hinausgehenden Rechte bringen wird - wenig direkt interessiert zeigten.

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt,

Das Rahmenübereinkommen wird nach der Unterzeichnung durch die Schweiz den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten arbeitet die entsprechende Botschaft aus. Da es jederzeit kündbar ist, nicht den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsieht und keine Anpassung innerstaatlicher schweizerischer Rechte erforderlich macht, untersteht es nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung. Die vergleichsweise geringe Bedeutung des Gegenstands des Uebereinkommens erfordert ebenfalls keine Unterstellung unter das fakultative Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

Das Uebereinkommen bringt keine finanziellen Aufwendungen des Bundes mit sich.

Das Generalsekretariat des Departements des Innern, das Bundesamt für Raumplanung, die Finanzverwaltung und das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit haben dem Entwurf des vorliegenden Antrags zugestimmt; ihre Bemerkungen sind berücksichtigt. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich deshalb zu

b e a n t r a g e n :

1. Der ständige Vertreter der Schweiz beim Europarat, oder sein Stellvertreter, wird ermächtigt, das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine Vollmacht zu erstellen.
3. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt,



die Botschaft zuhanden der Eidgenössischen Räte auszuarbeiten.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER 1981  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert

Vollzug des Abkommens mit dem Marokko betreffend die  
Entschädigung schweizerischer Interessen

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom  
9. März 1981 (Beilage)  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 20. März 1981  
(Zustimmung)  
Finanzdepartement. Mitbericht vom 17. März 1981 (Zustimmung)  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 17. März 1981  
(Zustimmung)

Geht zum Mitbericht an :- Departement des Innern  
- Justiz- und Polizeidepartement  
- Finanzdepartement  
- Volkswirtschaftsdepartement

Protokollauszug an :- Departement des Innern  
- Justiz- und Polizeidepartement  
- Finanzdepartement  
- Volkswirtschaftsdepartement

Protokollauszug an:

- ZDA 6 zum Vollzug
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EVD 7 " "
- EVD 5 " "
- BK 4 (Hb, Ir, FC, Fu) zur Kenntnis
- EPK 2 " "
- PinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer: